



## Stellungnahme

### der Soldatinnen und Soldaten in ver.di

#### zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften

Mit Schreiben vom 25.07.2023 (Eingang elektronisch 18.39 Uhr!!!) wurde den Gewerkschaften und Verbänden seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ein erneut fortentwickelter Entwurf eines sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes mit der Bitte um Stellungnahme bis 27.07.2023 vorgelegt.

Am 24.04.2023 sowie am 24.07.2023 hatte ver.di Stellungnahmen zu den jeweiligen Entwürfen einer Änderung des Soldatengesetzes abgegeben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zu einem Gesetz mit derart schwerwiegenden Änderungen / Maßnahmen für Soldatinnen und Soldaten in keinsten Weise den Grundsätzen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit folgt und zu befürchten steht, dass hier ohne angemessene Berücksichtigung der Belange der Soldatinnen und Soldaten, welche auch durch ver.di vertreten werden, eine Gesetzgebung in die Umsetzung gebracht werden soll. **Dieses Vorgehen wird durch ver.di Soldaten hinterfragt und scharf kritisiert.**

Mit Blick auf den nun vorliegenden fortentwickelten Entwurf nehmen die Soldatinnen und Soldaten in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) aufbauend auf und ergänzend zu den bisherigen Stellungnahmen wie folgt Stellung:

- **§ 27a Abs. 1 Nr. 1 Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung**

*Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Soldaten sind zu beurteilen*

1. *in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre (...)*

Die Notwendigkeit der Erstellung einer Beurteilung „mindestens“ alle 2 Jahre für Soldatinnen und Soldaten wird durch ver.di Soldaten nicht erkannt.

Dass im Zuge einer Laufbahn/Karriere für eine Förderung eine justiziable Feststellung der „Eignung, Leistung und Befähigung“ erfolgen muss ist unstrittig.

Jedoch ist nicht nachvollziehbar warum der regelmäßige Aufwand der Erstellung einer Beurteilung betrieben werden muss wenn keine Förderung der Betroffenen möglich oder gewünscht ist. Der wiederholte Verweis auf die Statusgruppe der Beamt\*innen bei der Ablehnung der Anlassbeurteilung von Soldat\*innen (die im Übrigen entgegen der Praxis bei



Beamt\*innen trotz ständiger Beurteilungspflicht nicht regelmäßig gefördert werden) ist hier nicht zielführend. Wenn man den Vergleich anstellen möchte, sind alle Fakten heranzuziehen. ver.di fordert eine Entlastung für beurteilende Vorgesetzte (Disziplinarvorgesetzte) im Bereich von Beurteilungen, so dass diese befähigt werden, andere Kernaufgaben und ihrer Verantwortung besser gerecht zu werden.

Darüber hinaus steht zu befürchten, dass die „Halbwertszeit“ des aktuellen Beurteilungssystems mit der Kürze des jeweiligen Beurteilungsrhythmus korrespondiert.

- **§ 27a Abs. 2 Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung**

*In der dienstlichen Beurteilung sind die fachliche Leistung des Soldaten nachvollziehbar darzustellen sowie Eignung und Befähigung einzuschätzen. Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem zusammenfassenden Gesamturteil*

Die dienstliche Beurteilung der Soldat\*innen sowie das Gesamturteil beruhen im Wesentlichen auf der Beobachtung durch den Vorgesetzten und die fachgerechte, schnelle und aufwandsgeringe Übersetzung von Befehlen. Dies obliegt der Aufgabe des unmittelbaren Vorgesetzten (Dienstaufsicht). Auf Grund der undefinierten Aussagen im Gesetz ist nicht klar, wie und von wem eine Beurteilung erstellt wird.

Dies führte in der Vergangenheit zu Stilblüten, dass unbetroffene Vorgesetzte Soldat\*innen zu beurteilen hatten, die sie 2 Jahre lang nicht gesehen hatten.

ver.di fordert hier eine Schärfung des Gesetzes, bevor eine Rechtsverordnung die Beurteilungen sowie die Zuständigkeiten erneut oder weiter verwässert.

Beurteilungen sollen Möglichkeiten zur Förderung und zur Einschätzung der Person ermöglichen. Eine Abflachung des Sinns einer Beurteilung oder die Übertragung an Dritte wird dem Grundsatz für den Eintritt in ein öffentliches Amt nicht gerecht.

- **§ 27b Abs. 1 Referenzgruppen; Verordnungsermächtigung**

*Für die fiktive Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung von Soldaten sind Referenzgruppen zu bilden für solche Soldaten (referenzierte Person), die der Besoldungsordnung A angehören und*

*Nr. 1-6 (...)*



*Absatz 1 gilt nicht für Soldaten, die zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages, bei einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder des Europäischen Parlaments beurlaubt sind.*

ver.di kann nicht nachvollziehen, warum für Soldaten, die für Parlamente/gesetzgebende Körperschaften abgestellt oder angefordert wurden und dafür beurlaubt sind, die Regelung des Absatzes (1) Nr. 6 nicht gelten soll.

Regelmäßig werden beispielsweise von den Fraktionen des Deutschen Bundestages Beurteilungen für dieses Personal erstellt, die der Grundlage nach § 27a entbehren. Wie wird diese seit Jahren bestehende Ungleichbehandlung begründet?

Mit der Einführung des Referenzgruppenmodells kann hier gleichfalls der Beurteilung von Soldaten, im Vergleich zu ihrer bisherigen Beurteilung, im Umfeld anderer Soldaten, Rechnung getragen werden.

ver.di fordert hier die Einhaltung des Grundsatzes zur Übernahme von Personen in ein öffentliches Amt!

- **§ 27b Abs. 2 Satz 1-3 Referenzgruppen; Verordnungsermächtigung**

*Referenzgruppen haben neben der referenzierten Person in der Regel aus zehn Referenzpersonen zu bestehen. Die Anzahl von vier Referenzpersonen darf nicht unterschritten werden. Die Referenzpersonen sind auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen oder, sofern solche nicht vorliegen, anderer geeigneter Bewertungen von Eignung, Befähigung und Leistung auszuwählen.*

Die Worte „in der Regel“ sind zu ersetzen durch „grundsätzlich“.

In der Regel wurde bereits in der Vergangenheit (Vorschrift) so weich ausgelegt, dass Referenzgruppen überwiegend aus weniger als 10 Personen bestanden. Die Regel muss aber sein, dass nur eine sehr geringe Anzahl an Referenzgruppen unter Einwilligung der Betroffenen weniger als 10 Personen umfassen.

- **§ 27b Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 a) + b), Nr. 3 Referenzgruppen; Verordnungsermächtigung**

*Die Referenzpersonen sollen  
(...)*

2. *im gleichen Jahr wie die referenzierte Person*
  - a) *in einer entsprechenden Vergleichsgruppe beurteilt worden sein und*



*b) erstmals in einer entsprechend besoldeten Verwendung eingesetzt, zum jetzigen Dienstgrad befördert oder ohne Beförderung in eine Planstelle der jetzigen Besoldungsgruppe eingewiesen worden sein sowie*

*3. innerhalb derselben Laufbahn wie die referenzierte Person vergleichbar sein.*

Soldaten werden bei Beurteilungen in der Regel in sogenannten AVR (Ausbildungs- und Verwendungsreihe/Fachtätigkeit/Verwendungsaufbau) miteinander verglichen. Dies ist auch zielführend, da nur gleichartige Tätigkeiten vergleichbar sind. Im Gesetzestext ist dies nicht deutlich zu erkennen.

ver.di fordert deshalb hier eine präzisere Formulierung. Diese ist bereits im Gesetzestext aufzunehmen und nicht erst in einer folgenden Rechtsverordnung zur Umsetzung.

- **§ 27b Abs. 3 Referenzgruppen; Verordnungsermächtigung**

*Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nähere inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren der fiktiven Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung zu regeln. In der Rechtsverordnung ist insbesondere festzulegen, zu welchem Zeitpunkt eine Referenzgruppe zu bilden ist und zu welchem Zeitpunkt sie endet.“*

Im Gesetz ist der Zeitpunkt der Freistellung und somit der Zeitpunkt zur Erstellung der Referenzgruppe exakt zu definieren.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass undefinierte Rechtsbegriffe oder zeitliche Ungenauigkeiten trotz Verweis auf Rechtsverordnungen nicht genauer definiert werden. Der Gesetzgeber hat hier die Aufgabe, Gesetze so deutlich zu formulieren, dass absehbare Rechtstreitigkeiten schon bei der Erstellung ausgeschlossen werden können.

- **§ 46 Absatz 2a) Satz 1 Nr. 1 c), Nr. 2; Satz 2**

*Ein Berufssoldat ist zu entlassen, wenn*

*1. er als Einzelperson in schwerwiegender Weise Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, die*

*(...)*

*c) gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, und*

*2. sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Vertrauen der Allgemeinheit in die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.*



*Ebenso wird entlassen, wer einen Personenzusammenschluss nachdrücklich unterstützt oder unterstützt hat, der seinerseits die in Satz 1 genannten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat.*

Hier gelten die bisher abgegebenen Stellungnahmen von ver.di vom 24.04.2023 und vom 24.07.2023 weiter fort. Entsprechend kritisiert ver.di, dass diese Begrifflichkeiten durch „nicht rechtsstaatliche bevollmächtigte Personen (Disziplinarvorgesetzte)“ erkannt und verfolgt werden sollen. Alleine die Beweisführung zu derlei Anschuldigungen/Verdächtigungen bedarf des bisher bewährten Systems der Rechtsstaatlichkeit.

- **§ 47a Besondere Verfahrensvorschriften für die Entlassung nach § 46 Absatz 2a**

ver.di spricht sich unverändert für die Entlassung von verfassungsfeindlichen Elementen nach einem rechtsstaatlichen Prinzip aus.

Bei einem so schwerwiegenden Vorwurf/Tatbestand, sowie den daraus resultierenden möglichen Folgen für die Betroffenen muss der Grundsatz „Sorgfalt vor Schnelligkeit“ gelten. Die Fristen für Äußerungen (Erklärung nach Abs.2) so kurz zu fassen, birgt die Gefahr einer fehlerbehafteten Entlassung. Der Bundeswehr muss daran gelegen sein die wirklichen Verfassungsfeinde zu entlassen und die „Fehlerquote“ dabei möglichst gering zu halten.

- **§ 93 Abs. 2**

*§ 93 wird wie folgt geändert:*

*(...)*

*Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*

*(2) Das Bundesministerium der Verteidigung erlässt die Rechtsverordnungen über*

- 1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Absatz 3,*
- 2. die Vorgaben zum Erscheinungsbild der Soldaten nach § 4 Absatz 4,*
- 3. die Unteroffizierprüfungen und die Offizierprüfungen nach § 27 Absatz 7,*
- 4. die Regelungen zur Ermöglichung einer unentgeltlichen Beförderung nach § 30 Absatz 6,*
- 5. die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung nach § 30a,*
- 6. die regelmäßige Arbeitszeit und die Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei besonderen Tätigkeiten nach § 30c Absatz 5,*



7. *die Nichtanwendung des § 30c Absatz 1 bis 3 und 5 nach § 30c Absatz 6,*
8. *die Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 30d Absatz 1 Satz 1 und die Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes nach § 30d Absatz 2,*
9. *die verwendungsbezogenen Mindestdienstzeiten nach § 46 Absatz 3.“*

ver.di kritisiert, dass immer mehr Rechtsverordnungen unmittelbar über das jeweilige Ministerium per Gesetz erlassen werden dürfen.

Aus Sicht von ver.di wird der übliche Gang über die Gesetzgebung hiermit untergraben. Nicht ohne Grund hat sich die Bundesrepublik Deutschland ein Gesetzgebungsverfahren über Volksvertreter gegeben.

Insbesondere kritisiert ver.di in scharfer Form das Vorgesetztenverhältnis über eine Rechtsverordnung zu ändern, die Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung abzuändern, die Aussetzung des Gesundheitsschutzes über die Ausnahme oder des Aussetzens der Arbeitszeit (§30c) oder die Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit über eine Rechtsverordnung ohne Kontrollorgan.

ver.di erwartet hier eine umfassende Einbindung, um sicherzustellen, dass evtl. Verstöße gegen geltende EU-Richtlinien oder den nachgeordneten Gesetzen unterbleiben.

### **Fazit:**

Kern des Gesetzes sind unverändert die Änderungen in Bezug auf den Umgang mit Extremisten und Verfassungsfeinden. Die hierzu mit Stellungnahme vom 24.07.2023 übersendeten Punkte werden uneingeschränkt aufrechterhalten und um die der vorliegenden Stellungnahme ergänzt.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Stellungnahme auf die Kernabsichten der Gesetzgebung zielt und eine Übertragung der vorgebrachten Argumente auf die in der Vorlage zusammengefassten jeweiligen „Einzelgesetze“ analog zu erfolgen hat.

Mit Blick auf die Änderungen zu „Beurteilung und Referenzgruppen“ sowie zu „Rechtsverordnungen“ (§ 93) wird festgestellt, dass ver.di aufgrund der vorgebrachten Punkte auch hier eine Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf nicht geben kann.